

## 1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Haushaltssteuerung</b>					
F1	Der Kreis Euskirchen hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzungen sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht ein. Verbindliche Zielvorgaben und wichtige Informationen für die Haushaltsbewirtschaftung und -steuerung steht ihm daher nicht rechtzeitig zur Verfügung.	65			Die Frist für die Verabschiedung des Haushaltes ist in § 80 GO NRW geregelt: „Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.“ Kaum eine Kommune in Nordrhein-Westfalen dürfte diese Frist einhalten. Selbst die Kommunalministerin hat sich in der zweiten Jahreshälfte 2023 in dieser Richtung geäußert und angesichts der aktuellen Lage sogar geraten, die Aufstellung von Haushalten zu verschieben. Durch die zweimal jährlich aufzustellenden Budgetberichte können Fehlentwicklungen erkannt, und soweit möglich, Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
F2	Der Umlagebedarf des Kreises Euskirchen steigt kontinuierlich. Die Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst von stetig steigenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ge-währung sozialer Leistungen stehen. Den Aufwandssteigerungen der vergangenen Jahre konnte der Kreis Euskirchen zumindest teilweise durch eigene Steuerungs- und Konsolidierungsmaßnahmen entgegenwirken.	67	E2 Der Kreis Euskirchen sollte seine Aufgaben weiterhin möglichst effizient und effektiv erledigen, dabei aber Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, auch in Zukunft zumindest einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch eigene Konso-lidierungsmaßnahmen auszugleichen.	69	Der Kreis Euskirchen sollte weiterhin bemüht, seine Aufgabenerledigung so effizient und effektiv wie möglich wahrzunehmen. Im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanberatungen werden sowohl verwaltungsintern als auch in der politischen Beratung sämtliche relevanten Positionen hinsichtlich Erfordernis und Umfang geprüft und hinterfragt. Diese Bemühungen reichen jedoch nicht aus, um insbesondere die steigenden Lasten im Personal-, Sozial- und Jugendbereich zu kompensieren. Vielmehr ist an dieser Stelle die Landes- und Bundesebene hinsichtlich der Aufgabenfinanzierung gefragt.
F3	Der Kreis Euskirchen überträgt vergleichsweise viele Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen ins Folgejahr. Seine investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft der Kreis zudem nur zu einem geringen Anteil aus. Die Haushaltspläne des Kreises bieten somit kein realistisches Bild über das tatsächlich umsetzbare Investitionsvolumen.	69	E3 Der Kreis Euskirchen sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Soweit davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum nur Zahlungsverpflichtungen begründet werden, die in späteren Jahren zahlungswirksam werden, sollten diese als Verpflichtungsermächtigungen angemeldet werden. Zudem sollte der Kreis bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten und insbesondere Bauzeitpläne vorlegen sowie die voraussichtlichen Jahres-auszahlungen nachweisen.	72	Der Kreis Euskirchen veranschlagt investive Auszahlungen gem. § 11 Abs. 1 KomHVO in der dem Haushaltsjahr voraussichtlich zuzurechnenden Höhe. Insbesondere wurden in den letzten Jahren hohe Auszahlungsermächtigungen für den Breitbandausbau (27 Mio. €) sowie den Kreishausanbau einschl. Leitstellentechnik veranschlagt (39,76 Mio. €), deren Umsetzung sich wider Erwarten vor allem beim Breitbandausbau immer wieder verzögerte. Ermächtigungsübertragungen erfolgen entsprechend der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs.1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs.1 KomHVO NRW. Demnach bleiben Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die zu Beginn von Baumaßnahmen erstellten Bauzeitpläne verhindern nicht die Unwägbarkeiten, die im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen entstehen und die Ausführung verzögern.
F4	Der Kreis Euskirchen hat strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise bisher nicht schriftlich in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixiert.	73	E4 Die Verwaltungsleitung sollte die strategische Zielvorgabe, dass Förder- möglichkeiten bei der Planung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen standardmäßig zu prüfen sind, schriftlich fixieren. Strategischen Zielvorgaben sowie operative Regelungen zum Fördermittelmanagement sollte der Kreis in einer Richtlinie oder Dienstanweisung formulieren.	73	Die Inanspruchnahme von Fördermittelprojekten erfolgt angepasst an die jeweiligen finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten der betroffenen Facheinheiten. Der Kreis Euskirchen verzichtet auf die Erstellung einer Richtlinie oder Dienstanweisung zur Fördermittelakquise und entscheidet im Einzelfall, welche Fördermaßnahmen verfolgt werden. Auf eine Verschriftlichung der getroffenen Entscheidungen wird vor dem Hintergrund des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung weiterer Bürokratie verzichtet. Es ist zudem langjährige Praxis, bei allen Maßnahmen auch Fördermöglichkeiten zu prüfen.
F5	Die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das förderbezogene Controlling hat der Kreis dezentral organisiert. Die Organisationsstruktur ist geeignet, um die Vorgaben der Förderbescheide zu erfüllen und Rückforderungen zu vermeiden. Das förderbezogene Controlling kann der Kreis noch weiterentwickeln.	74	E5.1 Der Kreis sollte ein Förderregister einrichten, in das er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte, mindestens jedoch jene, mit denen ein hohes Rückforderungsrisiko verbunden ist, ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.	75	Der Kreis Euskirchen wird ein Förderregister einrichten, in dem alle wesentlichen Informationen der in Anspruch genommenen Förderprojekte enthalten sein werden. Das Förderregister wird jährlich aktualisiert und verschiedenen Ausschüssen des Kreistages im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt. Der Kreis Euskirchen wird die Bewirtschaftung der Fördermittel sowie das Fördermittelcontrolling weiter in der dezentralen Verantwortung belassen. Dieses System hat sich bewährt und reduziert den bürokratischen Aufwand, ohne das es in der Vergangenheit zu einer signifikanten Zahl an Rückforderungen von Fördermitteln gekommen ist.
			E5.2 Der Kreis sollte einheitliche Vorgaben für das Fördercontrolling formulieren.	76	Das Fördercontrolling bleibt weiterhin in dezentraler Verantwortung. Positive Effekte aus einheitlichen Vorgaben für ein solches Controlling sind vor dem Hintergrund der heterogenen Prozesse aus Sicht des Kreises nicht ersichtlich und führen nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

## 2.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Tax Compliance Management System

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Prüfung ausgewählter Bestandteile des TCMS</b>					
F1	Der Kreis Euskirchen hat die Bestands- und Risikoanalyse frühzeitig begonnen. Optimierungsbedarf besteht beim Umfang der Risikoanalyse. Die Prüfung der Einführung eines zentralen Vertragsmanagements ist in Planung.	91	E1.1 Um die vollständige Meldung neuer Sachverhalte und Verträge zu dokumentieren, sollte der Kreis einmal jährlich Vollständigkeitsklärungen zu den Meldungen der Fachabteilungen einholen.	93	Eine Bestands- und Risikoanalyse ist erstmalig und vollumfänglich im Jahr 2017 von einer Steuerberatungskanzlei durchgeführt worden. Ausfluss aus dieser Analyse ist das Gutachten vom 11. Juli 2017. Hierbei handelt es sich um ein vollständiges Haushaltscreening, in dem auch Haushaltsunterlagen (Haushaltsplan, Teilpläne, etc.) unter steuerlichen Gesichtspunkten ausgewertet wurden. In diesem Gutachten sind sämtliche Tätigkeiten in die Kategorien "Unkritisch/Grenzfälle/Kritisch" eingestuft worden. Nach diesem Muster und diesen Grundlagenkenntnissen wurden neue Fälle gesammelt und alle Mitarbeitenden dazu angehalten neue/veränderte Sachverhalte zu melden. Das Gutachten erhielten die Verwaltungsleitung sowie alle Geschäfts- und Stabsstellenleitung der Kreisverwaltung. Zum 01.01.2023 wurde ein TCMS-Handbuch in Kraft gesetzt. Ein Anhang zu diesem wird eine Fallsammlung aller durch die Kämmererei geprüften Fälle sein, die dann ebenfalls im Intranet eingestellt und für jeden Bediensteten zugänglich ist. In dieser Fallsammlung wird für jede Tätigkeit die steuerliche Bewertung ausgeführt und das steuerliche Risiko eingeschätzt. Die derzeit im Aufbau befindliche Fallsammlung wird nach Fertigstellung über ein Inhaltsverzeichnis verfügen, in dem jede Tätigkeit mit einem Schlagwort und Aktenzeichen vorzufinden ist. Die Ansprechpartner TCMS in den jeweiligen Fachabteilungen sind dann dafür zuständig, die Fallsammlung regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit für ihren Fachbereich zu überprüfen und ggf. neue /veränderte Sachverhalte der Kämmererei zu melden. Der Hinweis der GPA zur jährlichen Vollständigkeitsklärung wurde aufgenommen und in der Dienstanweisung Steuern sowie im TCMS-Handbuch verschriftlicht. Die Ansprechpartner TCMS aus den Facheinheiten melden ab dem 01.01.2023 jährlich eine Vollständigkeitsklärung oder Fehlanzeige an die Kämmererei.
			E1.2 Der Kreis Euskirchen sollte die Risikoanalyse ausweiten, sodass sämtliche Steuer Risiken des Kreises erkannt werden. Die Ergebnisse sollten in einer Risikomatrix zusammengestellt werden. Es sollten Maßnahmen zur Minimierung der einzelnen Risiken erarbeitet und in der Risikomatrix ergänzt werden.	93	Die oben beschriebene Fallsammlung stellt die Risikomatrix des Kreises Euskirchen dar.
F2	Die (geplanten) Prozesse zur Informationsbeschaffung und -bereitstellung des Kreises Euskirchen sind gut aufgebaut. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich des Umfangs der Regelungen.	93	E2.1 Der Kreis Euskirchen sollte seine Planungen zur Schulungen in einem verbindlichen Konzept festschreiben. Das Konzept sollte die Zeitpunkte und wesentlichen Inhalte der geplanten Veranstaltungen enthalten. Die Durchführung und die Teilnehmer der Fortbildungen sollten dokumentiert werden. Alternativ kann eine Fortbildungspflicht in der Dienstanweisung geregelt werden.	94	Es fanden bereits diverse Veranstaltungen zum Thema Steuern durch eine Steuerberatungskanzlei statt: im Februar 2018 in der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungs-Runde (GBL-Runde), im Mai 2018 als Führungskräfte-Schulung und im August 2021 als Schulung der Ansprechpartner TCMS der Fachbereiche. Durch die Corona-Pandemie fanden diese Veranstaltungen teils später als ursprünglich geplant statt. Ab 2023 soll jährlich ein „Workshop/runder Tisch“ mit den Ansprechpartnern TCMS aus allen Fachbereichen und den zuständigen TCMS-Bearbeiterinnen der Kämmererei stattfinden. Dieser findet ergänzend zum ohnehin schon laufenden Austausch statt. Hierdurch soll der Bedarf weiterer Schulungen festgestellt werden. In der Dienstanweisung Steuern ist unter Punkt III "präventive Maßnahmen" die Verpflichtung der Ansprechpartner TCMS zur Teilnahme an Fortbildungen festgeschrieben. Insbesondere durch unvorhersehbare Ereignisse (Corona-Pandemie, Flut) und durch steuerrechtliche Änderungen sollen Zeitpunkt und Inhalte von Schulungen nicht konzeptionell festgelegt werden (Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Überregulierung).
			E2.2 Der Kreis Euskirchen sollte sein anlassbezogenes Berichtswesen ausweiten, sodass auch regelmäßig schriftliche Berichte in Richtung Verwaltungsvorstand erfolgen. Die Berichte können in ein bereits vorhandenes Berichtswesen, z.B. in einem Abschnitt „Tax Compliance“, aufgenommen werden.	95	Derzeit erfolgen mündliche Berichte auf dem Dienstweg an die Verwaltungsleitung. Zukünftig soll in der Runde der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungen inklusive Verwaltungsleitung der Workshop für die Ansprechpartner TCMS angekündigt werden und auch ein Austausch über Neuheiten im Bereich TCMS stattfinden.

F3	Die Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung sind sorgfältig. Optimierungsbedarf besteht bei den Kontrollen.	95	E3	Der Kreis sollte einen Fristen- und Kontrollplan verwenden, um die Einhaltung von Fristen und die Erledigung von Aufgaben dokumentieren zu können. Beispielsweise sollten die Kontrolle eingegangener Steuerbescheide und von der Finanzverwaltung gesetzte Erledigungsfristen dokumentiert werden.	97	Ein Kontrollplan liegt bereits vor. Die Übersicht wurde um die von der GPA empfohlenen Angaben ergänzt. Steuerbescheide werden immer unverzüglich nach Eingang bearbeitet und von den Führungskräften (Abteilungsleitung 20 und Teamleitung Kämmerei) sowie den zuständigen Steuer-Sachbearbeiterinnen der Kämmerei abgezeichnet. Nach Bearbeitung und Verbuchung erfolgt die Ablage im digitalen Archiv. Außerdem erhält die zuständige Fachabteilung den Bescheid per Mail zur Kenntnis. Darüber hinaus sind alle anordnungsbefugten Personen der Kämmerei auf steuerrechtliche Sachverhalte sensibilisiert. Hierdurch wird jede Buchung auch nochmal aus steuerrechtlicher Sicht kontrolliert.
F4	Der Kreis Euskirchen plant die Überwachung und Verbesserung des TCMS. Optimierungsbedarf besteht hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen.	97	E4	Der Kreis Euskirchen sollte seine Planungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass regelmäßige Kontrollen der Prozesse des TCMS durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.	98	Eine Kontrolle der Prozesse erfolgt durch die Führungskräfte in der Abteilung 20 - Finanzen u. Kommunalaufsicht (Teamleitung Kämmerei und Abteilungsleitung). Die Schaffung einer weiteren Kontrollebene wird derzeit besprochen. Die Rechnungsprüfung ist nach § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO gesetzlich dazu verpflichtet, die Wirksamkeit interner Kontrollsysteme zu prüfen. Hierunter fällt auch die Wirksamkeitsprüfung des TCMS.

### 3.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Informationstechnik

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>IT-Profil</b>					
F1	Das Betriebsmodell des Kreises Euskirchen bietet den Rahmen für eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Bereitstellung von IT. Die interne Steuerung ist gut ausgestaltet, aber durch fehlende Formalisierung nicht hinreichend abgesichert.	105	E1.1 Der Kreis Euskirchen sollte sein unterjähriges Controlling um beispielsweise Sicherheitsinformationen, Kennzahlen und Projektstände erweitern, um IT-Belange laufend in Entscheidungsprozessen berücksichtigen zu können.	106	Es erfolgt anlassbezogen eine unterjährige Kommunikation von Sicherheitsinformationen oder Projektständen in der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungsrunde unter Leitung des Landrates bzw. seines Allgemeinen Vertreters oder unmittelbar an die Verwaltungseitung. Kennzahlenermittlungen erfolgen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Eine darüber hinaus gehende Kommunikation ist nicht zielführend.
			E1.2 Der Kreis Euskirchen sollte seine strategische IT-Ausrichtung formalisieren und mit der vorhandenen Digitalisierungsstrategie abgleichen.	106	Die Formalisierung der strategischen IT-Ausrichtung ist gerade in Zeiten des digitalen Umbruchs hinderlich und wenig zielführend, da diese u.U. sogar unterjährig an die Entwicklungen anzupassen wäre. Stattdessen berichtet der Leiter IT-Service jährlich in der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungsrunde unter Leitung des Landrates bzw. seines Allgemeinen Vertreters zur IT-Maßnahmenplanung des bevorstehenden Jahres und themenbezogen z. B. HomeOffice, so dass ein unmittelbarer Abgleich der strategischen IT-Ausrichtung erfolgt.
F2	Die IT-Kosten des Kreises Euskirchen sind insgesamt unauffällig. Gleichwohl bestehen im Leistungsfeld des Arbeitsplatzdruckes Ansatzpunkte, die Kosten zu reduzieren.	106	E2 Der Kreis Euskirchen sollte prüfen, wie die Zahl der Einzelplatzdrucker reduziert werden kann und spätestens für den Neubau des Kreishauses ein Druckerkonzept erarbeiten.	114	Die derzeit sehr hohe Anzahl an Arbeitsplatzdruckern ist dem Umstand geschuldet, dass der Platz für speziell eingerichtete Druckerräume auf den Etagen fehlt. Im Erweiterungsbau Trakt D sind zentrale Drucksysteme in eigens dafür vorgesehenen Räumen vorgesehen. Mit Fertigstellung des Erweiterungsbaus und Entlastung der Bestandsgebäudes wird in Abstimmung mit der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungsrunde ein neues Druckerkonzept erstellt, das eine konsequente Einsparung von Druckgeräten vorsehen wird.
F3	Der Kreis Euskirchen verfügt über eine solide Grundlage für seine digitale Transformation. Fehlende Festlegungen zu Rollen, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit gefährden jedoch den nachhaltigen Erfolg der digitalen Transformation.	118	E3.1 Der Kreis Euskirchen sollte seine Digitalisierungsstrategie wie geplant zum Jahresbeginn fortschreiben und hierbei auch die Projektstrukturen, Verantwortlichkeiten und Rollen in der digitalen Transformation beschreiben. Er sollte auch sicherstellen, dass IT und Organisation beidseitig systematisch in die digitale Transformation eingebunden sind.	119	Die Digitalisierungsstrategie wird aktuell überarbeitet. Sowohl die IT und die Organisation als auch die betreffenden Bereiche werden entsprechend eingebunden. Die Strategie wird eine Zweiteilung in Konzept und Umsetzungsplanung vorsehen. In der Umsetzungsplanung wird für jedes Projekt ein Projektsteckbrief erstellt, der die Struktur, die Verantwortlichkeiten und Rollen des Projektes beinhaltet. Außerdem werden die Voraussetzungen, die Ziele und die Meilensteine benannt. Die Summe aller Meilensteine und Ziele fließt in der Roadmap zusammen. In der Projekterarbeitung werden das Team IT-Service und der Aufgabenbereich Organisation und Prozessmanagement frühzeitig eingebunden. Zudem wurde mit dem Stellenplan 2023 eine weitere Stelle für den Bereich Digitalisierung bewilligt, sodass zusätzliche Personalressourcen für eine zügigere Umsetzung des OZG und der internen Digitalisierungsprojekte bereitstehen werden.
			E3.2 Auf Grundlage der fortgeschriebenen Digitalisierungsstrategie sollte der Kreis Euskirchen eine Projekt- und Meilensteinplanung erarbeiten und hierzu die erforderlichen Ressourcen bemessen.	120	s. E3.1
F4	Der Kreis Euskirchen kommt den formalrechtlichen Anforderungen des EGovG noch nicht vollständig nach. Im Hinblick auf den Umsetzungsstand des OZG besteht Handlungsbedarf und auch die Projektplanung bietet Optimierungsmöglichkeiten.	120	E4.1 Der Kreis Euskirchen sollte darauf hinarbeiten, für mehr Antragsverfahren strukturierte Datensätze zu erhalten und übergangsweise eine Leistungsbeschreibung mit einem Antragsformular im PDF-Format bereitzustellen. Zudem sollte er an zentraler Stelle den Überblick über die aktuellen Umsetzungsstände der einzelnen Digitalisierungsprojekte sicherstellen.	121	Nahezu alle Dienstleistungen der Kreisverwaltung wurden zwischenzeitlich mindestens mit Antragsformularen im PDF-Format (OZG-Reifegrad 2) versehen. Ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand wird an zentraler Stelle im Stab 12/Digitalisierung sichergestellt. Die Empfehlung der GPA ist damit weitgehend umgesetzt.
			E4.2 Der Kreis Euskirchen sollte basierend auf seinen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen eine verbindliche Umsetzungsplanung (Roadmap) festschreiben.	122	siehe E3.1

F5	Der Kreis Euskirchen hat die Einführung des Rechnungseingangsworkflows nahezu abgeschlossen. Dennoch bestehen konkrete Ansatzpunkte, durch weitere technische Unterstützung den Prozess effizienter und medienbruchfrei zu gestalten.	123	E5.1 Der Kreis Euskirchen sollte den Prozessbeginn effizienter gestalten, indem er seinen analogen und digitalen Rechnungseingang zentralisiert. Er sollte ein zentrales E-Mail-Postfach für eingehende digitale Rechnungen bereitstellen. Zudem sollte der Kreis, wie geplant, analoge Rechnungen zentral scannen und zusätzlich Maßnahmen ergreifen, um den Anteil an Papierrechnungen weiter zu reduzieren.	125	Die Optimierung des Rechnungseingangsworkflows ist ein ständiger Prozess, der jedoch nur entsprechend der zentralen und dezentralen Personalressourcen bearbeitet werden kann. Digitale Rechnungen gehen dezentral bei den Facheinheiten (Beschaffungs-Sachbearbeiter/innen) ein und werden von diesen in das Buchungssystem hochgeladen. Derzeit ist kein zentrales E-Mail-Postfach für digitale Rechnungen vorgesehen, da sich das derzeitige System bewährt hat. Insbesondere im Baubereich müssen Rechnungen wegen Fehlern häufig neu ausgestellt werden. Würden diese Rechnungen zentral in das Buchungssystem hochgeladen, müssten diese umständlich storniert werden. Bis auf wenige Ausnahmen (in der Regel Außenstellen) werden die analogen Rechnungen in der Abteilung 20, Team Kämmerei, zentral gescannt. Sukzessive wird auf einen weitgehend digitalen Workflow umgestellt.
			E5.2 Der Kreis Euskirchen sollte prüfen, ob die Fehlerquote der optischen Texterkennung einen vollständigen Verzicht und den dadurch entstehenden manuellen Aufwand rechtfertigt. Zudem sollte er die Gründe für die fehlerhaft ausgelesenen Daten ermitteln und gemeinsam mit seinem IT-Dienstleister an einer Verbesserung arbeiten.	125	Die aktuelle optische Texterkennung des Buchungssystems ist fehleranfällig und stellt keine Erleichterung dar. Sie wird derzeit nur für den Abgleich der IBAN-Daten mit den in der Kreditorendatenbank hinterlegten Bankverbindungen automatisiert eingefügt. Die Heterogenität der ausgestellten Rechnungen erschwert das Einbinden der Daten über die technischen Möglichkeiten der optischen Texterkennung. Das Software-Unternehmen kennt dieses Problem und arbeitet an einer Verbesserung. Sobald die technischen Voraussetzungen eine effizientere Bearbeitung ermöglichen, wird dies genutzt.
			E5.3 Der Kreis Euskirchen sollte seinen Prozess perspektivisch durch eine Schnittstelle zu einem digitalen Bestellwesen optimieren. So könnten die Kontierungsinformationen der Mittelreservierung automatisiert in den Rechnungsworkflow übergeben werden und manuellen Aufwand reduzieren. Zudem sollte der Kreis Euskirchen die technischen Möglichkeiten nutzen, um Rechnungsdaten automatisiert mit Bestellinformationen abzugleichen.	125	Es ist keine verwaltungsweite Bestellsoftware in der Kreisverwaltung im Einsatz. Auf Grund der Heterogenität der Bereiche ist die Beschaffung einer solchen Bestellsoftware derzeit nicht geplant.
			E5.4 Der Kreis Euskirchen sollte die Prüfung auf inhaltsgleiche Datensätze innerhalb seines Rechnungsworkflows, um zusätzliche Parameter erweitern und das Fehlerisiko zu senken.	126	Ein automatisierter Abgleich durch die Buchungssoftware kann derzeit nur für ein Feld (externe Belegnummer = Verwendungszweck) vorgenommen werden. Weicht dieses Feld inhaltlich nur um ein Zeichen, z. B. ein Leerschritt ab, wird der Beleg nicht mehr als Duplikat erkannt. Hier bleibt die Optimierung der Softwareentwicklung abzuwarten.
F6	Der Kreis Euskirchen hat begonnen, ein Prozessmanagement aufzubauen. Gegenwärtig fehlt es noch an einem systematischen Vorgehen, um den Ansprüchen der digitalen Transformation in vollem Umfang gerecht werden zu können.	127	E6.1 Der Kreis Euskirchen sollte dem geplanten Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine verbindliche, verwaltungsweite Strategie für sein Prozessmanagement beschließen. Insbesondere sollte er verbindliche Kriterien für die Prozessauswahl festlegen. Zudem sollte der Kreis, wie geplant, eine zentrale Steuerung des Prozessmanagements sicherstellen.	129	Ein systematisches Prozessmanagement befindet sich bereits im Aufbau und wird mit den verfügbaren Personalkapazitäten vorangetrieben. Mit der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungsrunde unter Leitung des Landrates bzw. seines Vertreters wird die strategische Ausrichtung überprüft und in der politischen Arbeitsgruppe Finanzen, Personal, Controlling kommuniziert. Die Prozessauswahl orientiert sich aktuell an den Umsetzungsprojekten zum OZG und Digitalisierung der internen Abläufe, um politische Erwartungen zur Digitalisierung zeitnah abzuarbeiten. Im Übrigen orientiert sich die Prozessauswahl an Fallzahlen, der Höhe des Aufwandes und an den Kapazitäten der Facheinheiten, die für die Erarbeitung von Prozessen zur Verfügung zu stehen.
			E6.2 Der Kreis Euskirchen sollte die Identifikation seiner Verwaltungsprozesse abschließen. Auf dieser Grundlage sollte der Kreis seinen Personalbedarf für die Aufgabe des Prozessmanagements bemessen.	130	Die Identifikation der Verwaltungsprozesse ist abgeschlossen. Der Kreis Euskirchen versucht als Partner im KGSt-Vergleichsring die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen und sofern auch diese Kapazitäten nicht zum Ziel führen, externe Unterstützung einzukaufen, wie dies z. B. im Bereich der Unteren Immissionsschutzbehörde und aktuell in der Abt. Gesundheit bereits geschieht.
			E6.3 Der Kreis Euskirchen sollte sicherstellen, dass im Rahmen von Prozessoptimierungen auch immer technische Möglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sollte er den verantwortlichen Bereich, Organisation und IT systematisch in das Prozessmanagement einbinden.	130	In einer 14-tägigen Projektgruppe werden die aktuellen Informationen zum Stand der Digitalisierung und Prozessaufnahme ausgetauscht. Insofern erfolgt eine generelle Einbindung des Digitalisierungsbeauftragten in die Prozessaufnahmen, der die digitalen Angebote in den einzelnen Prozessen bestens kennt (z. B. EFA-Leistungen, digitale Antragsformulare). Eine zusätzliche generelle Einbindung des Teams IT-Service ist weder zielführend noch effizient.

F7	Die Sicherheitsstrukturen des Kreises Euskirchen weisen insbesondere konzeptionelle Defizite in der Notfallvorsorge und im IT-Sicherheitsmanagement auf.	131	E7	Der Kreis Euskirchen sollte die bestehenden konzeptionellen Defizite aufarbeiten und umfassende Konzepte für die Bereiche Notfallvorsorge und IT-Sicherheitsmanagement erstellen. Zudem sollte der Kreis Euskirchen eine Personalbemessung durchführen, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen.	132	Die konzeptionellen Defizite im Bereich der Notfallvorsorge und des IT-Sicherheitsmanagements sind bekannt. Diesen wird insbesondere im Rahmen des Projektes „Digitalpakt ÖGD“ durch entsprechende Arbeitspakete und Teilprojekte begegnet. Ferner kann nun nach Beschluss des Kreistages die Stelle des IT-Sicherheitsbeauftragten mit einem Vollzeitäquivalent besetzt werden, so dass eine steigende Qualität der Sicherheitskonzepte und der Aufbau eines Informations- und Sicherheitsmanagements (ISMS) erfolgen kann. Dem daraus ggf. resultierende Mehraufwand für das Team IT-Service wird dann im Nachgang mit einer Personalverstärkung im Bereich IT-Service begegnet.
F8	Die örtliche IT-Prüfung des Kreises Euskirchen kann aktuell nur die notwendigen Prüfhandlungen absichern. Für eine systematische örtliche IT-Prüfung sind die Rahmenbedingungen im Kreis Euskirchen optimierungsbedürftig. Neben der IT-Prüfung könnten auch weitere Fachprüfungen durch den Einsatz von Fachverfahren noch effizienter gestaltet werden.	133	E8.1	Der Kreis Euskirchen sollte eine IT-Prüfstrategie entwickeln. Auf dieser Grundlage sollte er eine Personalbemessung durchführen und Anforderungen an die fachliche Qualifikation der IT-Prüfenden beschreiben.	135	Die Rechnungsprüfung des Kreises Euskirchen ist sich der zunehmenden Bedeutung der örtlichen IT-Prüfung bewusst und ist daher bestrebt, die IT-Prüfungshandlungen zu stärken und perspektivisch eine systematische IT-Prüfung zu entwickeln. Die Leitung der IT ist grundsätzlich über alle Softwareneuanschaffungen der Verwaltung informiert und wird künftig die Rechnungsprüfung zusätzlich über den Einführungsprozess von Fachprogrammen der Finanzbuchhaltung in Kenntnis setzen. Die Anwendungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wird in Kombination mit den durch das Rechenzentrum vorgenommenen Anwendungsprüfungen sichergestellt. Im Frühjahr 2023 erfolgte eine Prüfung des Rollen- und Berechtigungskonzeptes des Finanzverfahrens Infoma. Um den laufenden Betrieb hier künftig kontinuierlich zu überwachen, ist das Themengebiet in das Prüfportfolio zur Jahresabschlussprüfung aufgenommen worden. Zudem ist beabsichtigt, künftig auch Aspekte der IT in die risikoorientierte Prüfplanung des Kreises Euskirchen stärker einzubeziehen. Aufgrund organisatorischer Veränderungen ist mit Inkrafttreten des Haushaltsplans 2023 die Stelle des IT-Sicherheitsbeauftragten organisatorisch der Stabsstelle 14 Rechnungsprüfung zugewiesen. Die Besetzung der Stelle ist zum Jahresende 2023 geplant. Hierdurch besteht künftig innerhalb der Stabsstelle zusätzliches Know-how rund um das Themenfeld IT. Die aufgeführten Schritte dienen als Eckpunkte und Basis für die Stärkung bzw. den Ausbau der IT-Prüfung und der Weiterentwicklung zu einer systematischen IT-Prüfung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden für die künftige Personalbemessungsplanung und hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüfenden berücksichtigt.
			E8.2	Der Kreis Euskirchen sollte perspektivisch prüfungsrelevante Datensätze digital verfügbar und die Auswertung in der örtlichen Rechnungsprüfung über adäquate Fachverfahren möglich machen.	136	Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Vergrößerung des digitalen Datenvolumens ist sich die Rechnungsprüfung des Kreises Euskirchen sowohl der zunehmenden Notwendigkeit als auch des Potenzials von Massendatenanalysen im Zusammenhang mit durchzuführenden Prüfungen bewusst. Daher wurde bereits damit begonnen, eine Marktsondierung entsprechender Analysetools vorzunehmen. Die Anschaffung einer entsprechenden Software ist für das Haushaltsjahr 2024 geplant.

IT an Schulen

F9	Die Steuerung der Schul-IT des Kreis Euskirchen fußt auf einer guten Grundlage. Für die Gestaltung des Ausstattungsprozesses gibt es jedoch konkrete Optimierungsansätze.	137	E9	Der Kreis Euskirchen sollte den dokumentierten Prozess zur Ausstattung der Schulen mit IT, wie geplant, offiziell mit den Schulen kommunizieren. Zudem sollte der Kreis Euskirchen gemeinsam mit dem IT-Dienstleister und den Schulen Standards für die IT-Sicherheit in den Schulen setzen.	139	<p>Entsprechend der dokumentierten Defizite und der Umsetzungsempfehlung aus dem Prüfbericht der GPA haben innerhalb der Schulverwaltung Anpassungen stattgefunden. Im März wurde ein externer Dienstleister mit der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans für die Jahre 2024 bis 2028 beauftragt. Im Leistungsumfang enthalten sind nicht nur die Medienentwicklungsplanung im engeren Sinne, sondern auch eine Prüfung der Ressourcen, die Optimierung des Ausstattungsprozesses, Betrachtung von Rollen und Verantwortung sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs. Der Prozess der IT-Ausstattung ist von der Bedarfsmeldung bis zur Bezahlung und Einrichtung mittlerweile verschriftlicht und mit den Schulen kommuniziert. Neben der besonderen Dienstanweisung des Kreises Euskirchen für die Vergabe von Aufträgen wurde seitens des Schulverwaltungsamtes eine Prozessübersicht für die Beschaffung speziell an Schulen erstellt. Diese wurde den Schulen zur Verfügung gestellt und einzelne Komponenten gesondert besprochen. Bezüglich der Standardisierung der Ausstattungskomponenten soll der Medienentwicklungsplan Standards für Hard- und Software definieren, gemeinsame Ausstattungplanung und das Service- und Betriebskonzept verifizieren und ergänzen sowie übergreifende Maßnahmen identifizieren, die zu Synergieeffekten über alle Schulen hinweg führen. Für die Optimierung der Ausstattungplanung werden sowohl Leasingvarianten, als auch Beschaffungen innerhalb von Rahmenvertragslösungen untersucht. Ein Zusammenschluss mit anderen Kommunen über einen kommunalen Zweckverband wurde von dem Medienentwicklungsplaner empfohlen. Als weiterer Bestandteil des neuen Medienentwicklungsplans wird ein Anforderungsprofil für die IT-Sicherheit erstellt, welches ins Leistungsverzeichnis für die Neuausschreibung des Supports ab August 2024 aufgenommen wird. Zukünftig wird ein engerer Austausch mit den Schulen stattfinden. Geplant ist ein Arbeitskreis, der sich zweimal im Jahr trifft, um zusätzlich zu den Jahresgesprächen einen konstanten Informationsaustausch zwischen Schulen, Schulträgern und Medienberatern zu gewährleisten.</p>
----	---	-----	----	--	-----	---

## 4.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme	
<b>Organisation und Steuerung</b>						
F1	Der Kreis Euskirchen hat bislang noch keine Gesamtstrategie mit darauf ausgerichteten Zielen und Maßnahmen für die Hilfen zur Erziehung entwickelt. Gute Grundlagen für eine Gesamtstrategie sind bereits vorhanden, da der Kreis bereits konkrete Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan auf Produktebene benannt hat und die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung evaluiert.	152	E1	Der Kreis Euskirchen sollte für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Hierzu könnte er die im Haushaltsplan bereits vorhandenen strategischen Ziele und Maßnahmen weiter ausbauen.	154	Zur Gesamtstrategie der Abteilung gehört, dass auf Grund des Berichtswesens (Controllingbericht, Teamstatistik, Budgetbericht) Entwicklungen erkannt werden und durch die Einbeziehung des Teams (kollegiale Beratung) und von Führungskräften bei der Fallarbeit, Fallverläufe konsequenter gesteuert werden können. In Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam der Sozialen Dienste sollen operationalisierte Ziele deutlicher herausgestellt werden. Eine Ergänzung des Haushaltsplans wird für nicht notwendig erachtet.
F2	Der Kreis Euskirchen hat für die Hilfen zur Erziehung ein Finanzcontrolling eingerichtet. Die gpaNRW sieht Optimierungspotenzial im Bereich der aufwandsbezogenen Kennzahlen, um die Steuerung des Kreisjugendamtes zu unterstützen.	154	E2	Der Kreis Euskirchen sollte sein Finanzcontrolling um zusätzliche steuerungsrelevante Kennzahlen in einer Zeitreihenbetrachtung sowie um Zielwerte erweitern. Hierzu kann er z.B. die Kennzahlen dieses Prüfberichtes fortschreiben. Die Entwicklung dieser Kennzahlen sollte analysiert und in das Berichtswesen mit aufgenommen werden.	155	Der Controllingbericht wird um die von der GPA dargestellten Auffälligkeiten ergänzt, so dass eine Entwicklung noch deutlicher erkennbar ist und ggfls. kurzfristig weitere Maßnahmen ergriffen werden können, wie z.B. das Verhältnis der ambulanten Hilfen zur stationärer Hilfe, Vollzeitpflege im Verhältnis zur Heimerziehung.
<b>Verfahrensstandards</b>						
F3	Das Kreisjugendamt hat Verfahrensstandards für die Hilfen zur Erziehung festgelegt. Diese müssen aber teilweise noch ergänzt und weiter konkretisiert werden.	156	E3	Das Kreisjugendamt sollte seine Verfahrensstandards durch die Ergänzung um besondere Standards für junge Volljährige noch ergänzen. Außerdem sollten einzelne Verfahrensschritte weiter konkretisiert und mit Fristen hinterlegt werden. Das gibt den eingesetzten Fachkräften Sicherheit in der Bearbeitung. Darüber hinaus sollte die zeitlichen Abläufe besser überprüft werden.	158	Die Hilfeplanziele sind individuell nach Entwicklungsbedarfen und -möglichkeiten zu formulieren. In der Regel sind Hilfen für junge Volljährige Hilfen, die weitergeführt werden und im Kindes- oder Jugendalter begonnen worden sind. Die Verweildauer wird im Controllingbericht betrachtet. Bei diesen Fällen ist die erste Leitungsebene beteiligt und wird von diesen mit gesteuert. Der Controllingbericht, der quartalsweise erstellt wird, wird mit den Teamleitungen und der Abteilungsleitung besprochen, Auffälligkeiten werden dort erkannt und Maßnahmen besprochen. Weiterbewilligungen über das 21. Lebensjahr erfolgen erst nach Beteiligung der Team- und Abteilungsleitung. Ein eigener Standard für § 41 SGB VIII Hilfen passt nicht zu der Systematik, da ein Hilfefall im Rahmen der Vollzeitpflege anders zu steuern ist als im Betreuten Wohnen oder in einer Einrichtung gem. § 35a für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.
F4	Das Jugendamt des Kreises Euskirchen steuert die Hilfefälle in einem strukturierten Prozess. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW durch eine verkürzte Hilfeplanfortschreibung bei ambulanten Hilfen zur Erziehung.	160	E4	Bei ambulanten Fällen sollte die Hilfeplanfortschreibung ggf. bedarfsgerecht verkürzt werden, um eine enge Fallbegleitung und zeitnahe Beurteilung der im Hilfeplan vereinbarten Teilziele sicherzustellen	161	Standardgemäß finden die Hilfeplangespräche alle 6 Monate statt, bei Krisen auch häufiger. Bislang werden ambulante Fälle, die länger als 18 Monate gewährt werden, von der ersten Leitungsebene kontrolliert. Eine standardgemäße Verkürzung erhöht den Personalbedarf sowohl bei der Abt. Jugend und Familie als auch bei den Hilfeanbietern. Verkürzte Zeiträume zwischen den Hilfeplangesprächen werden im Einzelfall vereinbart, eine pauschale Verkürzung wird nicht befürwortet.
F5	Der Kreis Euskirchen nutzt bei der Hilfe zur Erziehung prozessintegrierte Kontrollmechanismen. Prozessunabhängige Kontrollen finden jedoch nicht statt.	163	E5	Der Kreis Euskirchen sollte zusätzlich zu seinen prozessintegrierten auch prozessunabhängige Kontrollen regelmäßig durchführen und schriftlich dokumentieren.	163	Die Anregung wird aufgegriffen und zukünftig umgesetzt. So sollen die Vorgesetzten jährlich von jedem Mitarbeitenden Akten ansehen, um zu überprüfen, ob die Verfahrensstandards eingehalten werden und auch kontrolliert werden, ob diese noch der Realität entsprechen.
<b>Personaleinsatz</b>						
F6	Die Zahl der Hilfeplanfälle je Vollzeitstelle WiJu liegt im Kreis Euskirchen deutlich über dem Richtwert der gpaNRW und höher als bei den meisten Kreisen im Vergleich.	166	E6	Der Kreis Euskirchen sollte für die Aufgaben der WiJu eine neue fortschreibungsfähige Stellenbemessung vornehmen. So kann er seinen an die Prozesse und Standards anpassen Personalbedarf unter Berücksichtigung der Fallzahlenentwicklung quantifizieren.	166	Unabhängig von der GPA war und ist für den Bereich der Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) eine Prozess-/Standardbeschreibung/-erfassung geplant, die auch eine Überprüfung der jeweiligen Personalbemessung ermöglicht. Aufgrund der Feststellungen der GPA wird im Rahmen der Stellenplanung 2024 eine weitere Stelle (1,0 VK) für die WiJu beantragt, die im Wesentlichen der weiteren Unterstützung im Bereich der Kostenerstattungen mit anderen Behörden aber auch der Qualitätsverbesserung dienen soll.
<b>Leistungsgewährung</b>						
F7	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE belastet den Fehlbetrag.	174	E7	Der Kreis Euskirchen sollte seinen Ansatz zur möglichst niederschweligen Hilfeleistung bei einer gleichzeitigen Verringerung der Falldichte konsequent weiterverfolgen, um den Anteil ambulanter Hilfen perspektivisch zu erhöhen. Um den Umsetzungsgrad besser messbar zu machen, sollte der Kreis einen Zielwert für den Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten HzE-Hilfefällen festlegen.	175	Auf Seite 179 zeigt der Bericht auf, dass sich das Verhältnis von ambulanten Hilfen zu stationären Hilfen zu Gunsten der ambulanten Hilfen entwickelt. Deshalb wird diese Entwicklung besonders aufmerksam verfolgt. Wir gehen aber davon aus, dass die bisherigen Maßnahmen (s. F1) ausreichend sind, wie die im Bericht dargestellte Entwicklung zeigt.

F8	Der Kreis Euskirchen bringt zwar vergleichsweise viele stationäre Hilfefälle in Vollzeitpflege unter. Da der Kreis im Vergleich 2020 aber die meisten stationären Hilfefälle insgesamt hat, ergibt sich beim Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen eine niedrige Einordnung. Dies wirkt sich aufgrund der hohen Kosten für Heimunterbringungen belastend auf die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung und den Fehlbetrag HzE aus.	175	E8	Um den Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen HzE zu erhöhen, sollte der Kreis Euskirchen seine Steuerungsmaßnahmen intensiv darauf ausrichten, die Anzahl der stationären Hilfefälle in Einrichtungen zu senken.	177	Die Erhöhung des Anteils der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen HzE und die Senkung der Anzahl der stationären Hilfefällen in Einrichtungen soll durch die konsequente Einbeziehung der ersten Leitungsebene erfolgen. Bei Hilfen, bei denen eine Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII gewährt werden könnte, ist die erste Leitungsebene so früh wie möglich in die Fallbearbeitung einzubeziehen.
F9	Die erhöhte Falldichte des Kreises Euskirchen wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre aus. Trotz kontinuierlich sinkender stationärer Falldichte steigen die HzE-Aufwendungen von 2017 bis 2020 an.	177	E9	Der Kreis Euskirchen sollte seine Steuerung der Hilfen zur Erziehung durch die regelmäßige Auswertung und Analyse der HzE-Falldichte für einzelne wesentliche Hilfearten weiter optimieren.	179	siehe F1
F10	Die Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall sind beim Kreis Euskirchen vergleichsweise hoch. Dabei fallen insbesondere auch die langen Laufzeiten ins Gewicht. Beides belastet den Fehlbetrag.	179	E10	Der Kreis Euskirchen sollte darauf hinwirken, seinen Anteil der Hilfefälle nach § 31 SGB VIII mit einer kurzen Laufzeit bis 18 Monate zu erhöhen.	180	Die Fachabteilung beabsichtigt die Befristung von ambulanten Hilfen zur Erziehung auf 18 Monate. Dies erfordert eine Einbeziehung der Träger als Leistungserbringer. Zum Vorgehen beabsichtigt die Fachabteilung, dass 4 Wochen vor Ablauf der 18 Monate ein aussagekräftiger schriftlicher Bericht durch die Träger erstellt wird. Hierdurch würde sicher gestellt, dass bereits vor dem letzten Hilfeplangespräch die aktuelle Situation des Hilfeverlaufes bekannt ist. Sollte sich zeigen, dass die Hilfe über 18 Monate hinaus gewährt werden soll, würde der Fall mit der nächst höheren Leitungsebene besprochen werden. Ab 24 Monate Laufzeit würde eine erneute Fallvorstellung im Team erfolgen.
F11	Der Kreis Euskirchen nutzt die kostenintensive Heimerziehung in deutlich höherem Umfang als andere Kreise. Das wirkt sich trotz vergleichsweise niedriger Aufwendungen je Hilfefall nach § 34 SGB VIII negativ auf den Fehlbetrag HzE aus.	182	E11	Um die Verweildauer zu verkürzen und die Falldichte zu verringern, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden. Der Kreis Euskirchen sollte ein Konzept erarbeiten, das konkrete Vorgaben für ein Rückkehrmanagement enthält.	184	Bereits vor Veröffentlichung des Berichtes der GPA wurden konkrete Maßnahmen hinsichtlich einer Rückführungsarbeit ergriffen. Wie seitens der SGB VIII-Reform vorgesehen, werden auch bei Heimerziehung vermehrt ambulante Hilfen zur Erziehung eingesetzt, um Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken und die Option einer möglichen Rückführung zu überprüfen und zu forcieren.
F12	Der Kreis Euskirchen bearbeitet die Anträge auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII innerhalb eines Spezialdienstes nach vorgegebenen Prozessen und Standards. Das Vorliegen einer Teilhabeeinträchtigung wird im Einzelfall geprüft. Aufgrund des erforderlichen Spezialwissens ist die Bearbeitung in einem Spezialdienst positiv zu sehen. Die Fallbelastung der eingesetzten Fachkräfte ist jedoch vergleichsweise hoch.	184	E12	Der Kreis Euskirchen sollte auch für die Stellen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII eine Personalbemessung durchführen.	185	Die Fachabteilung hat 2021 Ablaufstandards für die Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII entwickelt und eine Personalbemessung durchgeführt.
F13	Der Kreis Euskirchen hat vergleichsweise viele und teure Fälle nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen. Die hohen Fallzahlen erhöhen die Aufwendungen und den Fehlbetrag.	186	E13	Der Kreis Euskirchen sollte dringend Maßnahmen ergreifen, um die hohen Aufwendungen für Integrationshilfen/Schulbegleitungen zu senken. Eine wirksame Möglichkeit sieht die gpaNRW in der Einrichtung von Poollösungen für Integrationshilfen/Schulbegleitungen. Durch Poollösungen kann der Kreis dem sich abzeichnenden Fachkräfte-mangel entgegenwirken und Ausfälle von Integrationshelfern besser kompensieren. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Nutzung von Poollösungen sinnvoll.	186	Durch best-practice Beispiele, wie z.B. bei der Stadt Duisburg, wird eine Konzeption für eine konsequentere Poollösung erarbeitet werden. Ziel ist es, dass an den "Schwerpunkt-Schulen" in Bezug auf die Integrationshilfen Personal eingesetzt wird, welches die notwendigen Hilfe dort leistet, ohne das Einzelhilfen gewährt werden müssen. Neben einer auch im Einzelfall weiterhin notwendigen 1:1 Betreuung kann so eine Fachkraft unter bestimmten Voraussetzungen auch mehrere Schülerinnen und Schüler (SuS) an einer Schule betreuen. Hier erfolgen Gespräche mit den Hilfeanbietern in der AG § 78 SGB VIII, der Schulaufsichtsbehörden, den Schulträgern und dem Jugendhilfeausschuss.
F14	Der Kreis Euskirchen verzichtet bei der Prüfung der Teilhabeeinträchtigung für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für Integrationshilfen/Schulbegleitungen bei einzelnen Schulen auf eine Hospitation in der Schule. Dadurch fehlen der fallzuständigen Fachkraft wichtige Erkenntnisse, um über das Vorliegen einer Teilhabeeinträchtigung zu entscheiden.	186	E14	Der Kreis Euskirchen sollte bei der Prüfung der Teilhabeeinträchtigung bei Hilfen nach § 35a SGB VIII für Integrationshilfen bzw. Schulbegleitungen stets auch eine Hospitation an der Schule durchführen.	187	Die Fachabteilung ist aktuell in Gesprächen hinsichtlich der Möglichkeit der Einrichtung von Poollösungen. Hospitationen finden bereits vermehrt statt, sind jedoch nicht in allen Fällen möglich, weil diese seitens der Schule abgelehnt werden. Seitens der Fachabteilung wird durch Kooperationsgesprächen mit den Schulen darauf hingearbeitet, dass perspektivisch mehr Hospitationen möglich werden.
F15	Die Aufwendungen für die Hilfen junger Volljähriger belasten 2020 den Haushalt des Kreises Euskirchen stärker als in anderen Kreisen. Belastend auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE wirkt insbesondere die vergleichsweise hohe Falldichte bei volljährigen Hilfeempfängern in Kombination mit vielen stationären Fällen. Eigene Verfahrensstandards wurden für die Hilfen junger Volljähriger noch nicht entwickelt.	187	E15	Um die Aufwendungen für die Hilfen nach § 41 SGB VIII zu senken, sollte der Kreis Euskirchen die Verselbständigung weiter forcieren. Er sollte eigene Standards für die Verselbständigung definieren und niederschreiben. Bestenfalls sollten die Standards in einem eigenen Konzept zusammengeführt werden.	190	Siehe F3.

## 5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Hilfe zur Pflege

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Fehlbetrag und Einflussfaktoren</b>						
F1	Die Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen werden aktuell ohne eine Differenzierung für Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Kreis-haushalt gebucht.	213	E1	Um weitere Steuerinformationen im Bereich der Erträge zu erhalten, sollte der Kreis Euskirchen, die Erträge aus sonstigen privat-rechtlichen Ansprüchen differenziert erfassen und auswerten.	216	Eine weitere Differenzierung der Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüche für die Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Kreishaushalt führt aus Sicht des Kreises zu keinem tatsächlichen Mehrwert oder weiteren Steuerungsmöglichkeiten. Die Gesamtsumme der Erträge insbesondere im Bereich der Unterhaltsheranziehung (Erträge nach § 94 SGB XII) ist seit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes stark gesunken (derzeit ein Zahlfall). Ebenso stellen die Erträge aus übergeleiteten Ansprüchen nach § 93 SGB XII eine absolute Ausnahme dar. Vielmehr sieht der Kreis Euskirchen bei weiteren Differenzierungen und somit zusätzlichen Sachkonten eine erhöhte Gefahr von Fehlbuchungen.
<b>Fehlbetrag und Einflussfaktoren</b>						
F2	Der Kreis Euskirchen setzt eigenes Personal in der Pflegeberatung ein, um eine optimale und am Einzelfall orientierte Unterstützung und Beratung der Menschen sicherzustellen. Die Wohnberatung erfolgt nicht mit eigenem Personal, wird aber vom Kreis Euskirchen und dem Dachverband der Pflegekassen bezuschusst und ist beim Kreiskrankenhaus Mechernich GmbH angesiedelt.	223	E2	Der Kreis Euskirchen sollte die Information, wie viele Heimaufnahmen durch die Pflege- und Wohnberatung verhindert werden, bündeln. Diese Kennzahl kann für das Fach- und Finanzcontrolling genutzt werden.	224	Es ist aus Sicht des Kreises nicht nachvollziehbar, inwieweit die Erhebung von Kennzahlen der Wohnberatung ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen. Insbesondere die Kausalität zwischen der jeweiligen Beratungsleistung und der dadurch verhinderten Heimaufnahme wird kaum belegbar sein, denn im Ergebnis dürften sämtliche tatsächlich durchgeführten Wohnraumansparungen oder sonstigen Beratungen den Verbleib der pflegebedürftigen Person in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen und damit eine Heimaufnahme verhindern. Des Weiteren erfolgt nach dem Kontakt mit der Wohnberatung keine weitere Rückkopplung über den Verbleib der Person, so dass weder die Wohnberatung noch der Kreis erfahren, ob und wann eine Heimaufnahme notwendig wurde.
F3	Ein Fach- und Finanzcontrolling ist in Ansätzen vorhanden. Weitergehende Kennzahlen zur Wirksamkeit, z. B. von präventiven Angeboten, gibt es noch nicht.	224	E3	Steuerrelevante Kennzahlen sollten gebildet und unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschweligen bzw. präventiven Angeboten.	226	Die Kennzahlen aus dem Prüfbericht, die bereits bislang genutzt wurden, werden fortgeschrieben. Weitergehende Kennzahlen werden vor dem Hintergrund geringer Steuerungsmöglichkeiten und fehlender Personalressourcen nicht gebildet und fortgeschrieben. Die Festlegung von Zielen in der Leistungsverwaltung wird dadurch erheblich erschwert, dass individuelle Rechtsansprüche befriedigt werden müssen, deren Anzahl sich nicht vorher absehen und insofern auch kaum steuern lässt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass weitere Kennzahlen, deren unterjährige Auswertung sowie die Wirksamkeitsmessung von Maßnahmen nicht unerheblichen Aufwand verursacht, der nur mit zusätzlichen Personalressourcen leistbar ist. Insbesondere die Inanspruchnahme von präventiven Angeboten kann durch die Fachabteilung weder gesteuert noch kann der Zugang zu solchen Leistungen beeinflusst werden.

## 7.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Organisation des Vergabewesens</b>					
F1	Der Kreis Euskirchen hat mit Wirkung vom 17. Dezember 2020 die bestehende Dienstanweisung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aktualisiert. Hierdurch ist das Vergabewesen gut organisiert, Zuständigkeiten und Aufgaben sind ausführlich und klar definiert. Die Regelungen bieten ein hohes Maß an Rechtssicherheit zur Durchführung von Vergabeverfahren. Optimierungsmöglichkeiten bestehen seitens der Beteiligungsrechte der ZVS an Vergabeverfahren.	261	E1 Zur Gewährleistung eines fachlich und organisatorisch einheitlichen Standards bei allen Vergaben sollte der Zentralen Vergabestelle (ZVS) ein Beteiligungsrecht bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes per DA-Vergabe eingeräumt werden.	264	Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist unter Ziffer 6.6 der Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen (DA Vergabe) geregelt. Lediglich bei geschätzten Auftragswerten bis zu 20.000 Euro ist eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle (ZVS) nicht zwingend vorgegeben. Bei Verfahren, die über diesem Wert und unter dem EU-Schwellenwert liegen, fungiert die ZVS als zentrale Submissionsstelle. Darüber hinaus wird mit der nächsten Überarbeitung der DA Vergabe ein Beteiligungsrecht der ZVS in die Dienstanweisung implementiert.
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind nachvollziehbar geregelt.	265	E2 Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung im Bereich der Submission und Abnahme sollten durch den Kreis Euskirchen noch ergänzt werden.	265	Über den uneingeschränkten Zugriff auf die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung die Submissionstermine bekannt und eine Teilnahme möglich. Die Rechnungsprüfung ist aufgrund der Visakontrolle von Baurechnungen über den aktuellen Baufortschritt informiert und kann jederzeit an Abnahmen teilnehmen.
F3	Der dargestellte Vergabeprozess des Kreises Euskirchen zeigt, dass wesentliche Aufgaben bei der zentralen Vergabestelle (ZVS) angesiedelt sind. Aus Sicht der gpaNRW ist die Zentralisierung der komplexen vergaberechtlichen Aufgaben somit möglichst rechtssicher gestaltet.	266	E3 Der Kreis Euskirchen sollte verbindlich festlegen, dass bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren auch auswärtige Bieter zu berücksichtigen sind. Die zentrale Vergabestelle sollte die Möglichkeit erhalten, den Vorschlag der Organisationseinheit zum Bieterkreis regelmäßig ändern zu können.	267	Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb für eine Bauleistung haben sich zwischenzeitlich auf ein Minimum reduziert. Im Jahr 2022 gab es lediglich drei VOB-Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (Volumen zwischen 12 und 24 T€). In der Regel erfolgt bei allen beschränkten Ausschreibungen zuvor eine Ex-Ante-Bekanntmachung. Des Weiteren wird das Recht zur Änderung des Bieterkreises durch die ZVS bei der nächsten Aktualisierung der DA Vergabe aufgenommen.
F4	Der Kreis Euskirchen hat eine Vergabemanagementsoftware im Einsatz. Die Dokumentation einer Vergabe wird dort abgelegt. Hierauf haben die Organisationseinheiten, die zentrale Vergabestelle (ZVS) und das RPA Zugriff. Die Möglichkeit zur Dokumentation einer gesamten Auftragsabwicklung wird durch die bestehende Software nicht gewährleistet.	268	E4 Der Kreis Euskirchen sollte die bestehende eVergabe-Akte erweitern und darüber die komplette Vorgangsdokumentation abbilden.	269	Die Abwicklung von Vergabeverfahren erfolgt über einen digitalen Vergabemarktplatz, welcher bei der Ausschreibung unterstützt und die Kommunikations- und Transaktionsprozesse vollständig abbildet. Die digitale komplette Vorgangsdokumentation erfolgt je nach Verfahrens- und Umsetzungsstand in der hauseigenen Archivierungssoftware. Die Nutzung einer Vergabemanagementsoftware mit der Funktion einer eVergabe-Akte bietet im Vergleich nur einen sehr geringen Mehrwert, ist jedoch mit deutlichem Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.
<b>Allgemeine Korruptionsprävention</b>					
F5	Der Kreis Euskirchen erfüllt in weiten Teilen die Vorgaben des KorruptionsbG. Er hat mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 eine Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption in der Kreisverwaltung Euskirchen erlassen. Das Rechnungsprüfungsamt fungiert als Anlaufstelle für Aspekte der Korruptionsprävention. Der Kreis Euskirchen hat die korruptionsgefährdeten Bereiche zum Stichtag 01. Juli 2022 erneut aufgenommen und bewertet. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie steht noch aus.	270	E5.1 Der Kreis Euskirchen sollte seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst jährlich zum Beispiel durch Schulungen oder gezielte Informationen über Regelungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention informieren und sie für dieses Thema regelmäßig sensibilisieren.	271	Die Regelungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind dienstlich zu beachtende Vorgaben im Ablaufprozess. Eine regelmäßige Sensibilisierung findet in den Dienstbesprechungen zur Umsetzung der Korruptionsprävention statt. Darüber hinausgehende Sensibilisierungen sind aus Sicht des Kreises Euskirchen nicht zielführend.
		272	E5.2 Der Kreis Euskirchen sollte bei der Erstellung der Schwachstellenanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete die Mitarbeitenden aktiv befragen und in den Evaluationsprozess miteinbinden.	272	Bei der Erstellung der Schwachstellenanalyse werden die Vorgesetzten befragt, die wiederum die Mitarbeitenden aktiv einbeziehen, um eine vertretbare Implementierung der Präventionsmaßnahmen im Ablaufprozess sicherzustellen. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung, z. B. durch eine zentrale Abfrage ist aus Sicht des Kreises Euskirchen nicht zielführend. Eine Dienstanweisung zum internen Kontrollsystem wird derzeit erarbeitet. Mit dieser Dienstanweisung werden über die bisherige Dienstanweisung hinaus korruptionsanfällige Geschäftsprozesse identifiziert und Prozessrisiken mit Kontrollmechanismen minimiert.
		272	E5.3 Wir empfehlen dem Kreis Euskirchen, gesetzliche Vorgaben und Regelungen u. a. nach dem KorruptionsbG in der bestehenden Dienstanweisung zur Korruptionsprävention zu hinterlegen.	272	Der Kreis Euskirchen wird dieser Empfehlung folgen und zeitnah umsetzen.
		272	E5.4 Wenn die gesetzlichen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes vorliegen, sollte der Kreis Euskirchen sein bestehendes Verfahren zur anonymen Kontaktanfrage mit den neuen Anforderungen abgleichen. Ziel sollte es sein, einen standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	273	Ein Verfahren zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Hinweisgeberschutzgesetz, einen standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflow einzurichten, ist erfolgt und verbindlich festgelegt.

## Bauinvestitionscontrolling

F6	Der Kreis Euskirchen hat noch kein zentrales Gremium, das für die geschäftsbereichsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienst-anweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.	274	E6	Die bereits bestehenden Ansätze sollte der Kreis Euskirchen zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienst-anweisung regeln.	276	Das Bauinvestitionscontrolling ist bereits zentral im Immobilienmanagement des Kreises organisiert und wird mithilfe des Moduls LUGM der Firma infoma abgebildet. Bislang ist für eine geschäftsbereichsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen die Runde der Geschäftsbereichs- und Stabsstellenleitungen unter Leitung des Landrates bzw. seines Vertreters zuständig. Ein separates Gremium einzurichten wäre nicht effizient und würde unnötigen Schnittstellen- und Ressourcenaufwand bedeuten.
----	--	-----	----	---	-----	---

## Nachtragswesen

F7	Die Gesamtsumme der Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten ist in den Betrachtungsjahren 2019 bis 2021 unterschiedlich gestaffelt. Maßgeblich hierfür sind die Bauvergaben. Die Summe der Nachträge hat dabei einen deutlichen Einfluss auf die Abrechnungssumme.	277	E7	Im Zuge des internen Baumaßnahmencontrollings sollte der Kreis Euskirchen einen Soll-Ist-Vergleich erstellen. Abweichungen von der ursprünglichen Kostenschätzung bzw. vom ursprünglichen Auftragswert sollte er hinsichtlich der Ursache analysieren. Dabei werden wichtige Erkenntnisse für künftige Bauprojekte erlangt.	279	Die Analyse (Soll-Ist-Vergleich) erfolgt durch die Facheinheiten. Der hieraus gezogene Erkenntnisgewinn wird bei zukünftigen Vergabeverfahren eingebracht.
F8	In der DA-Vergabe und der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Euskirchen sind Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	280	E8	Die Regelungen des Kreises Euskirchen zum Umgang mit Auftragsänderungen bzw. Nachtragsaufträgen sollte die Beteiligung der ZVS und des RPA vor Auftragsausführung vorsehen, sodass im Bedarfsfall mit den Bedarfsstellen über die Nachtragsbeauftragung entschieden wer- den kann.	281	Nachträge ab 15.000 Euro sind nach den Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung (§ 11 Abs. 2) von der Stabsstelle 14 - Rechnungsprüfung zu prüfen. Bei Fördermaßnahmen auch Nachträge unterhalb der Wertgrenze. Weiterer Regelungsbedarf wird seitens des Kreises nicht gesehen.

## Maßnahmenbetrachtung

F9	Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Kreises Euskirchen entsprechen den rechtlichen Mindestvorgaben bezüglich der Wahl des Verfahrens und der Anzahl der zu beteiligenden Firmen. Optimierungsmöglichkeiten gibt es bezüglich der Dokumentation der Vergabe-entscheidung sowie bei den Begründungen und der Dokumentation der Verfahren und der Nachtragsaufträge.	282	E9.1	Der Kreis Euskirchen sollte auf die Aufforderung zur Information über die örtlichen Gegebenheiten im Vorfeld einer Angebotsabfrage verzichten.	284	Die Aufforderung zu Ortbesichtigungen resultiert aus § 10 VOB/A (Angebots-, Bewerbungs-, Bindefristen), wonach Ortsbesichtigungen regelmäßig Bestandteil eines Ausschreibungsverfahrens sein können. Unabhängig davon werden die Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend formuliert.
			E9.2	Der Kreis Euskirchen sollte in der Vergabedokumentation auf eine nachvollziehbare Herleitung der Prüfungsergebnisse achten. Die Bemerkungsfelder im Vordruck sollten genutzt werden.	285	Der Vergabevermerk wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Dienst-anweisung Vergabe angepasst.
			E9.3	Bei deutlichen Abweichungen der Angebote zur Kostenschätzung für Bauleistungen sollte der Kreis Euskirchen die Richtigkeit der Preisermittlung prüfen und die Angemessenheit der Preise feststellen und in der Vergabebegründung dokumentieren. Lässt sich die Angemessen- heit eines besonders hohen oder niedrigen Preises nicht begründen, darf er den Zuschlag nicht auf ein solches Angebot erteilen.	286	Die Abweichungen zur Kostenschätzungen werden seitens der Facheinheit überprüft. Zur besseren Dokumentation wird der Vergabevermerk im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Dienst-anweisung Vergabe angepasst.
			E9.4	Die Dokumentation von Anfragen und Meldungen im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung sollte in der Vergabeakte dokumentiert sein.	287	Die Dokumentation von Anfragen und Meldungen im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung wird künftig beachtet.
			E9.5	Der Kreis Euskirchen sollte die Prüfung und die i.d.R. anschließende Beauftragung von Nachtragspositionen in der Bauakte dokumentieren.	287	Die Dokumentation wird künftig seitens der Facheinheit beachtet.
			E9.6	Der Kreis Euskirchen sollte im Rahmen der Schlussdokumentation von Baumaßnahmen darauf achten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen mängelfrei erbracht wurden. Der Nachweis sollte aktenkundig gemacht werden.	287	Die Dokumentation wird künftig seitens der Facheinheit beachtet.
			E9.7	Der Kreis Euskirchen sollte die genannten Ausführungsfristen in der Bekanntmachung anschließend mit den Angaben im Leistungsver- zeichnis auf Übereinstimmung prüfen.	288	Künftig findet ein zusätzlicher Abgleich der Ausführungsfristen statt.
			E9.8	Der Kreis sollte sicherstellen, dass die Fachämter bei einzelnen Auftragsänderungen oder Nachtragsaufträgen ab 15.000 Euro stets die örtliche Rechnungsprüfung entsprechend § 11 der Rechnungsprüfungsordnung beteiligen.	290	Die Facheinheiten werden nochmals durch die ZVS auf die bestehende Regelung der Rechnungsprüfungsordnung hingewiesen.
			E9.9	Der Kreis sollte den Verzicht auf die Zulassung von Nebenangeboten und die Bildung von Losen individuell und maßnahmenbezogen begründen.	291	Der Vordruck zur Anmeldung eines Vergabeverfahrens wird um ein pflichtiges Begründungsfeld erweitert.

		E9.10	Der Kreis Euskirchen sollte die Prüfung von Nachtragsangeboten in der Bauakte dokumentieren.	292	Die Facheinheiten werden nochmals durch die ZVS auf die Dokumentationspflicht hingewiesen.
		E9.11	Wir empfehlen dem Kreis Euskirchen im Rahmen von Vergabeverfahren die Vertragsbedingungen durch die Zentrale Vergabestelle bewerten zu lassen.	295	Künftig wird auf widersprüchliche Angaben in den Ausschreibungsunterlagen durch die ZVS geachtet.
		E9.12	Weicht die Schlussrechnung deutlich von der Auftragssumme ab und erschließt sich die Abweichung nicht aus den dokumentierten Auftragsänderungen, sollte der Kreis die Gründe für die Abweichung darlegen.	295	Der Umfang der Maßnahmendokumentation wird im Hinblick auf Kostenüber- bzw. Kostenunterschreitungen angepasst.

## 6.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	Stellungnahme
<b>Baugenehmigung</b>					
F1	Fallzahlen für die verschiedenen Genehmigungsarten können beim Kreis Euskirchen mit der eingesetzten Fachsoftware nicht ausgewertet werden.	231	E1 Der Kreis Euskirchen sollte die Anzahl der Bauanträge differenziert nach den Genehmigungsarten ermitteln. Im Anschluss können Kennzahlen gebildet und in den interkommunalen Vergleich gestellt werden.	231	Der Empfehlung der GPA wird gefolgt. Die Sachbearbeiter*innen wurden angewiesen, in der Verfahrensprüfung der Fachanwendung ProBauG die unterschiedliche Genehmigungsart (vereinfachtes Genehmigungsverfahren oder normales Genehmigungsverfahren) zu hinterlegen.
F2	Der Kreis Euskirchen ermittelt keinen Aufwandsdeckungsgrad. Ihm fehlt damit eine wichtige Information um zu beurteilen, wie auskömmlich seine festgesetzten Gebühren sind.	233	E2 Der Kreis Euskirchen sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.	234	Beim Kreis Euskirchen werden im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und dem dazu erlassenen Gebührentarif die vorgegebenen Gebühren erhoben. Bei den Rahmengebühren hat sich der Kreis Euskirchen den Empfehlungen des Städtetages NRW angeschlossen. Die Gebührensätze werden von dem Softwareanbieter PROSOZ immer in aktueller Version als Update zur Verfügung gestellt. Ziel ist, mit den erhobenen Gebühren einen möglichst hohen Deckungsgrad der Aufwendungen zu erzielen. Bei den jährlich zu ermittelnden Kennzahlen kann aber neben der bereits erhobenen Kennzahl der Gebühren (Erträge) ein Punkt zur Angabe der diesen Gebühren gegenüberstehenden Aufwendungen (für Personal, für Sach- und Dienstleistungen, sonstige Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) als Summe aufgenommen werden. Somit wäre aus dem Vergleich dieser beiden Kennzahlen ein Rückschluss auf eine Aufwandsdeckung möglich.
F3	Die Schnittstellen zu anderen Behörden und Dienststellen werden nach Angaben der unteren Bauaufsicht auf ein notwendiges Maß beschränkt. Das Einholen des gemeindlichen Einvernehmens und die Abwicklung der Stellungnahmeverfahren erfolgen nicht digital.	236	E3.1 Das Einholen des gemeindlichen Einvernehmens sollte digital erfolgen. Um den Bearbeitungsvorgang zu beschleunigen, sollte ein Antrag mit den wichtigsten Unterlagen vorab per Mail versandt werden.	237	Um die digitale Beteiligung einer Kommune beim Einholen des gemeindlichen Einvernehmens durchzuführen, müssten zunächst neue Bauanträge nach Eingang digitalisiert werden. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen stehen derzeit nicht bereit. Die notwendigen Mittel für die Hard- und Software sind im Haushalt 2023 eingeplant. Die Einrichtung einer Digitalisierungsstelle scheitert zur Zeit am dafür notwendigen Raumbedarf. Dieser kann voraussichtlich erst mit Bezug des neuen Kreishausanbaus / Umzug anderer Mitarbeitenden erfüllt werden. Erst wenn eine komplette Digitalisierung eingehender Bauanträge mit allen (zum Teil umfangreichen) Bauvorlagen möglich ist, wird u.a. das Einholen des gemeindlichen Einvernehmens auf digitalem Wege möglich werden.
			E3.2 Der Kreis Euskirchen sollte die Stellungnahmen für Baugenehmigungsanträge differenziert auswerten können.	238	Dieser Empfehlung folgend würde eine Anpassung der Fachsoftware ProBauG erforderlich machen verbunden mit finanziellem Aufwand. Bei allen Baugenehmigungsverfahren werden ausschließlich die für den Einzelfall notwendigsten Stellen intern / extern beteiligt. Sinn und Zweck der gemäß Empfehlung der GPA zu erhebenden Zahlen erschließen sich nicht, daher wird keine differenzierte Auswertung vorgenommen.
F4	Ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren ist bei der unteren Bauaufsicht des Kreises Euskirchen systemisch sichergestellt. Eingehende Bauanträge werden nicht medienbruchfrei bearbeitet.	240	E4 Die eingehenden Bauanträge sollten vollständig eingescannt und anschließend medienbruchfrei bearbeitet werden.	240	Es ist auch seitens der Fachabteilung 63 gewünscht, dass eine vollständige Digitalisierung eingehender Bauanträge möglich wird und weitere Schritte zur Umsetzung des OZG unternommen werden (digitale Beteiligung und medienbruchfreie Bearbeitung und Bescheidung von Bauanträgen). Im Übrigen wird auf Punkt E3.1 verwiesen.
F5	Der Kreis Euskirchen bereitet die Einführung der digitalen Bauakte vor. Um das Onlinezugangsgesetz bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen, sollte die digitale Bauakte bis zum 31. Dezember 2022 eingeführt werden.	241	E5 Der Kreis Euskirchen sollte die digitale Bauakte bis zum 31. Dezember 2022 einführen, um das Onlinezugangsgesetz bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge umzusetzen.	243	Mit Ablauf Dezember 2022 sind die Vorgaben des OZG (digitale Bauantragstellung) in der gesetzlich geforderten Form umgesetzt. Anmerkung: Ein digitaler Bauantrag kann beim Kreis Euskirchen über das Bauportal NRW gestellt werden (Option 2: nur der Bauantrag - die weiteren Bauvorlagen in Papierform). Die Umsetzung hin zu der digitalen Bearbeitung und Bescheidung setzt voraus, dass im nächsten Schritt alle Bauvorlagen digitalisiert werden; auch diejenigen, die bislang - und erwartungsgemäß auch in den nächsten Jahren - überwiegend in Nur-Papierform von der Bauherrschaft und den Entwurfsverfassenden zur Prüfung eingereicht werden. Das hat insbesondere mit fehlender CAE-Ausstattung der meisten am Bauantragsverfahren beteiligten Planungsbüros in unserer ländlichen Region zu tun. Bauvorlagen zu einfachen Vorhaben brauchen zum Beispiel nicht von Planungsbüros gefertigt werden; der Bauherrenschaft soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, Bauanträge in Papierform zu stellen.

F6	Der Kreis Euskirchen kann die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren nicht angeben.	251	E6 Der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Genehmigungsanträge sollte künftig immer erfasst werden, um festzustellen, inwieweit die gesetzlich geforderten Laufzeiten eingehalten werden. Auch die Gesamtlaufzeiten sollten ausgewertet werden können.	251	<p>Der Empfehlung GPA wird gefolgt. Die Sachbearbeiter*innen sind angewiesen, auf der Verfahrensstandseite der Fachanwendung ProBauG das Datum zu hinterlegen, an dem der Genehmigungsantrag vollständig vorliegt/vervollständigt wurde. Sodann kann mit der Fachsoftware ProBauG die Gesamtlaufzeit (ab Vollständigkeit) ermittelt werden. Unter Berücksichtigung sogenannter Stoppzeiten (Zeiten, die nicht auf die Laufzeit des Genehmigungsverfahrens angerechnet werden) sind zum Zeitpunkt der Prüfung durch das GPA mit der Fachsoftware ProBauG bereits ermittelt worden, entsprachen zwar nicht der Vorstellung des GPA (Laufzeit der Baugenehmigungsverfahren in Kalendertagen ohne Berücksichtigung vorstehender Stoppzeiten), was aber nach der landesrechtlichen Vorgabe § 71 VI BauO NRW bei der Betrachtung Laufzeit des Bauantragsverfahrens nicht relevant wird.</p> <p>Anmerkung: Zu § 91 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden sollte zwar eine Rechtsverordnung durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde erlassen werden, diese fehlt bislang. Mit Vorlage derselben werden die Auswertungserfordernisse von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen gewiss umgesetzt.</p>
F7	Der Kreis Euskirchen hat strategische Ziele formuliert. Die Steuerung könnte durch aussagekräftige Kennzahlen und Zielwerte verbessert werden.	252	E7 Zielwerte und Qualitätsstandards sollten definiert und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereichs unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.	254	<p>Bei den jährlichen Kennzahlen werden zukünftig auch Finanzkennzahlen (siehe Punkt F2) sowie Personalkennzahlen (eingesetztes Personal für die Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren gemäß Stellenplan) ermittelt und bei den Kennzahlen aufgenommen.</p> <p>Die im Rahmen der GPA Prüfung ermittelten Zahlenwerke werden überwiegend bei den zur Zeit erhobenen Kennzahlen bereits berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende Auswertung erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, der auf Grund anderer prioritär zu erledigenden und wichtigeren Aufgaben unter Berücksichtigung der personell knappen Ressource der Fachabteilung nicht erfolgen kann.</p>

## 8.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

Feststellung		Seite		Empfehlung		Seite		Stellungnahme	
<b>Verkehrsflächen</b>									
F1	Der Kreis Euskirchen ist sehr gut beim Thema Straßendatenbank und Aufbruchmanagement aufgestellt. Da die bisherige Datenbank vom Anbieter nicht mehr unterstützt wird, stellt der Kreis derzeit auf eine neue Straßendatenbank um. Der Kreis hat derzeit keine Aufgrabungsrichtlinie.	305	E1	Der Kreis Euskirchen sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufgrabungen beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum dienen.	307			Die Fachabteilung hat verschiedene, bereits bestehende Aufgrabungsrichtlinien anderer Straßenbaustraßen auswertet. Auf dieser Grundlage wird derzeit eine Aufgrabungsrichtlinie für den Kreis Euskirchen erstellt.	
F2	Der Kreis Euskirchen hat strategische Produktziele im Haushalt formuliert. Es fehlen jedoch geeignete und steuerungsrelevante Kennzahlen, damit der Kreis beurteilen kann, ob die benannten Ziele erreicht werden.	308	E2	Der Kreis Euskirchen sollte geeignete Kennzahlen entwickeln. Diese sollten einen konkreten Bezug zu den strategischen Produktzielen haben.	310			Die Fachabteilung arbeitet derzeit Kennzahlen heraus, auf deren Grundlage Produktziele definiert werden können. Diese Kennzahlen sollen auch aus der bestehenden Kostenrechnung abzuleiten sein, damit hierfür kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt wird. Als Beispiel wäre hier die Einhaltung der Reinvestitionsquote zu nennen.	
<b>Straßenbegleitgrün</b>									
F3	Der Kreis Euskirchen verfügt über differenzierte Informationen zu den Flächen des Straßenbegleitgrüns inklusive eines Grünflächen- und Baumkatasters. Zudem setzt der Kreis auf eine umfangreiche Kostenrechnung. Für die Pflege wird derzeit eine Nachhaltigkeitsstrategie aufgebaut, die mit den verkehrsrechtlichen Anforderungen im Einklang steht. Geeignete Kennzahlen sind momentan nicht vorhanden.	323	E3	Der Kreis Euskirchen sollte aus der Gesamtstrategie und den operativen Zielen geeignete Kennzahlen ableiten.	325			Die Fachabteilung arbeitet derzeit Kennzahlen heraus, auf deren Grundlage die Produktziele definiert werden können. Diese Kennzahlen sollen aus der bestehenden Kostenrechnung abzuleiten sein, damit hierfür kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt wird. Als Beispiel wäre hier aus ökologischer Sicht der Erhalt bzw. der Ersatz der Anzahl von Straßenbäumen zu nennen.	